



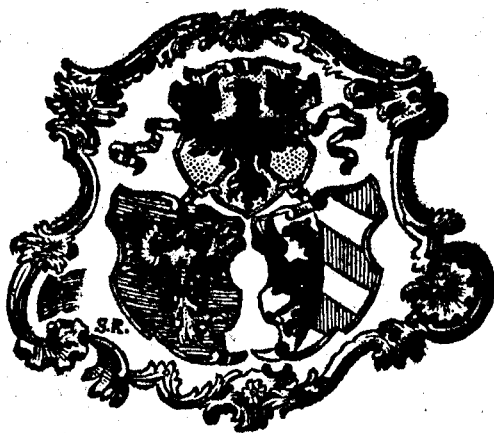
# N a c h t r a g

zur

Nürnbergischen

# Leichen- und Trauer-Ordnung

vom 6. December, 1785.



---

Gedruckt bey dem Rathes, und Canzley-Buchdrucker Georg Friedrich Sixt,

I 7 8 7.



Nicht nur die gute Beispiele, so auswärtige Staaten, mit genauer Einschränkung des so grundverderblichen Luxus geben; sondern auch und hauptsächlich die einige Empfindung eines Jeden, wie schwehr es falle, den großen Aufwand, so man sich selbst macht, bei gegenwärtigen Geldklemmen und Nahrungslosen Zeiten, zu bestreiten; hätten zwar schon längstens hinlängliche Triebfedern seyn sollen, die kostbaren Trauer-Kleidungen, und noch kostbare Veränderungen bei der Trauer selbst, aus eigenen Beweggründen abzustellen.

Alleine der eingewurzelte Nachahmungs-Eifer aller Stände hat leider! bisher eine so höchstnöthigen Abstellung und Einschränkung nicht die Oberhand gewinnen lassen.

Wenn nun aber, aus eigenem Gefühl des großen Nachtheils viele Personen in verschiedenen Ständen nunmehr selbst den Wunsch geäußert, die so vieles Geld versplitternde Trauer in solche Gränzen gesetzt zu sehen, daß dadurch der große Aufwand erspahret, dennoch aber die schuldige Achtung für verstorbene Anverwandte nicht aus den Augen gesetzt werde:

So hat Ein Hochlöblicher Rath dieser des heiligen Römischen Reichs freien Stadt Nürnberg für höchst nöthig erachtet, folgende wohlgemeinte Verordnung von Obrigkeitlichen Amtes wegen zu verfassen.

Will und befiehlt also hiemit allen Bürgern und Angehörigen in der Stadt und auf dem Land, bei Strafe von 10 bis 50 fl., je nachdem das Vermögen des Uebertretters dieses Gesetzes beschaffen ist, daß vom Ersten Februar 1788 an,

Erstens bey Leichenbegängnissen die Manns-Personen, in schwarzen ausgenähten Kleidungen, wie man solche außer der Trauer gewöhnlich zu tragen pflegt, mit Weglassung der Trauer-Wäsche, sie mag auch Nahmen haben, wie

wie sie wolle, des Flohrs, der schwarzen Degen, Schnallen und Handschuhe, sie mögen gleich Klägere oder Führer seyn, (massen der Platz, den sie einnehmen, schon die Trauer genugsam bezeichnet); die Frauens-Personen aber, so weit es der Stand erlaubet, mit schwarz-seidenen oder allenfalls zeuchenen mit schwarzen Bändern eingefassten Kleidern, mit weißer Wäsche, wie solche gewöhnlich zur gefärbten Kleidung getragen wird, und schwarzen Bändern auf dem Kopf, dann weißen Fächern, Handschuhen und silbernen Schnallen, ohne allen schwarzen Flohr, oder in den geringern Ständen, in andern schwarzen Kleidungen, mit zur sonstigen Halbtrauer gewöhnlicher Wäsche und weißen Handschuhen, und Schnallen erscheinen dürfen.

Ein gleicher Anzug, keinesweges aber eine tiefere Trauer, soll Zweitens bei Absterben der Ehegatten, Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, der Kinder, oder Enkel, so über das 12te Jahr alt worden, eines Eidams, oder Schnur, ingleichen der leiblichen Geschwisterte zwar zu tragen erlaubt= anbei aber auch nicht verwehret seyn, anstatt dieser Trauer, sich der in dem folgenden Artikel bemerkten Betraurungs-Art zu bedienen. Da nemlich,

Drittens, in jedem entfernteren Grade der Anverwandtschaft, den Personen männlichen Geschlechts nichts, als ein Band von Seiden-Flohr um den Arm, den Personen weiblichen

lichen Geschlechtes aber ein schwarz seidenes Band auf dem Kopf, und eine Rose oder Masche von Seiden = Flohr an der Brust anzuhängen verstattet, auch dabei alle gefärbte Kleidungs = Stücke ohne Unterschied der Farbe, wie außer der Trauer, fortgetragen werden sollen. Und zu dieser Art Trauer gehören dann auch alle Kinder unter 12 Jahren, welche für ihre verstorbene Eltern keine andere Trauer anziehen dürfen.

Viertens Soll die Länge der Zeit, in welcher obige Trauer, oder die Flohrbänder getragen werden, sich nach der Trauer = Ordnung vom Jahr 1785 richten, und dieselbe nicht überschritten werden, jedoch, wie in derselben bereits enthalten, solche auch zu verkürzen unverwehrt bleiben.

Mithin darf:

|                                                      |                    |
|------------------------------------------------------|--------------------|
| Für einen Ehegatten                                  | Ein Jahr.          |
| Für recht leibliche Eltern                           | drei viertel Jahr. |
| Für erwachsene Kinder, von 12 Jahren an              | Ein halbes Jahr.   |
| Für Groß = Eltern                                    |                    |
| Für erwachsene Enkel, von 12 Jahren an               | vier Monathe.      |
| Für erwachsene volle Geschwistrigte von 12 Jahren an |                    |
| Für Schwieger = Eltern                               | Ein halbes Jahr.   |
| Für                                                  |                    |

Für Eidam, oder Schnur vier Monathe  
Leidgetragen werden, jedoch, wenn die oben beschriebene Trauer mit schwarzen Kleidern, weißen Schnallen, u. s. w. erwähnt werden sollte, länger nicht, als höchstens die halbe Trauerzeit solche zu tragen verstattet sein, die übrige Trauer = Zeit über, aber nichts, als die obbestimmte Flohrbänder zur gefärbten Kleidung sich zu bedienen erlaubet, aller anderer Wechsel der Trauer hingegen gänzlich verboten bleiben.

Und ob zwar:

|                                                                    |                   |
|--------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Für Ur = Groß Eltern                                               | Vier Monathe.     |
| Für erwachsene Ur = Enkel von 12 Jahren an                         | Zwei Monathe.     |
| Für erwachsene Halbgewistrigte von 12 Jahren an                    | Ein viertel Jahr. |
| Für des Vaters oder der Mutter, Bruder oder Schwester              |                   |
| Für des Bruders oder Schwester erwachsene Kinder von 12 Jahren an. | Zwei Monathe.     |
| Für der Groß = Eltern Bruder oder Schwester                        | Sechs Wochen.     |
| Für ein Geschwistrigt Kind                                         | Ein Monath.       |
| Für die Groß Schwieger = Eltern                                    | drei Monathe.     |
| Für die Unter Eidam oder Schnur, das ist, Enkeln Mann oder Frau    | Zwei Monathe.     |
| Für                                                                |                   |

|                                                                                                      |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Für des Bruders oder Schwester, Frau oder Mann                                                       | Zwei Monathe. |
| Für des Mannes oder Weibes, Bruder oder Schwester                                                    |               |
| Für der Schwieger Eltern Geschwistrigte                                                              | Sechs Wochen. |
| Für des Bruders oder Schwester, Eidam oder Schmur                                                    |               |
| Für des Vaters oder Mutter-Bruder oder Schwester, Frau oder Mann                                     | Ein Monath.   |
| Für des Mannes oder der Frau Bruder oder Schwester Ehegatten, und erwachsene Kinder von 12 Jahren an |               |
| Für Stief-Eltern                                                                                     | vier Monathe. |
| Für erwachsene Stief-Kinder von 12 Jahren an                                                         |               |
| Für Stief-Groß-Eltern                                                                                | Zwei Monathe. |
| Für erwachsene Stief-Enkel von 12 Jahren an                                                          |               |
| Für gegen Schwieger-Eltern                                                                           | Ein Monath.   |
| Für des Bruders oder Schwester Frau oder Mannes, Geschwistrigte                                      |               |
| Für des Bruders oder Schwester Schwieger Eltern                                                      | Ein Monath.   |
| Für des Eidams oder Schmur Geschwistrigte                                                            |               |

Für

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Für Stiefgeschwistrigte, oder zusammen gebrachte Kinder                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ein Monath.                         |
| Für einen Verstorbenen, so Jemand zu einem Universal-Erben eingesetzt, und doch in keiner nahen Verwandtschaft mit ihm gestanden                                                                                                                                                                                                                           | Sechs bis Acht Wochen.              |
| Für Kinder unter 12 Jahren und in der Stiefverwandtschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | die Selbste der oben bestimmen Zeit |
| zu trauern erlaubt ist; so darf doch solche Trauer anders nicht, als in den 3ten Artikel bestimmt ist, vollzogen werden. Jedermann wird sogleich von selbstem genugsam einsehen, daß hiedurch eine namhafteerspahnist erreicht, und daß dem ungeachtet die schuldige Achtung für verstorbene Anverwandte nicht im geringsten aus den Augen gesetzt werden. |                                     |

Und da

Sünstens bishero die zum Druck beförderte Leichen-Gedichte und Todten-Lieder vielen unnützen Aufwand erfordert haben, und dennoch kurz nach der Austheilung wenigstens zu allerlei unanständigen Gebrauch angewendet worden; so versiehet sich Ein Hochlöblicher Rath von Jedermann, daß dieser Aufwand hinfür bestmöglichst erspahret, und wann ja fernerhin Trauer-Carmina gefertigt werden sollten, solche auf ordinäres Schreib-Papier, und in keinen größern Format werden abgedruckt werden.

B

Sechstens

Sechstens endlich wird besonders der Fünfte und Sechste Artikel der den 6ten December 1785 publicirten Leich- und Trauer-Ordnung alles seines Inhaltes hiemit nochmalen wiederholt, daß nemlich bei allen und jeden Todes-Fällen, Niemanden ohne Ausnahme, mehr zugelassen sein solle, schwarze, oder auch nur halbe Trauer-Libereyen, und bestünde auch solches nur in schwarzen Strümpfen, zu geben, noch die Domestiquen und übrige Hausbediente, Manns- oder Weibs-Personen, schwarz oder in halb Trauer zu kleiden, oder selbigen ein gewisses Geld dafür zu bezahlen, sondern hiemit das Leidtragen und Trauerkleider der Domestiquen und aller anderer Hausgenossen, so wie irgend einige Belohnung dafür, unter welcherlei Vorwand es seie, gänzlich abgeschaffet, mithin Niemand mehr erlaubet sein, weder bei dem Leidanfagen, noch an dem Leichentag selbst, schwarzgekleideter eigener, oder Lohn-Bedienten sich zu bedienen, bei unnachlässiger Straffe 25 fl. von den Herrschaften, dann bei Cassation der Lohn-Bedienten, welche dawider handeln, und bei Gefängniß-Straffe der Hausbedienten, wenn sie hiesige Burgers Kinder sind, und Wegschaffung aus hiesiger Stadt, wenn sie Fremde sind. Ingleichen sollen die Mägde, so bishero bei einer grossen und Kinder-Leiche die Erlaubnis gehabt, in gefärbter Kleidung auf den Kirchhof zu gehen, hinfüro sich nicht mehr unterstehen, vor der Leiche nahe oder ferne miteinander einher zu gehen;

gehen; sondern sich, wenn sie ja auf den Kirchhof gehen wollen, in gefärbter Kleidung einzeln, und nicht mit oder vor der Leiche hinaus begeben. Im Fall es aber doch geschehe, die Herrschaft mit 5 fl. unnachlässiger Straffe belegen, die Mägde aber in dem Gefängniß zur Leibesbusse angehalten werden. Jeder für sein eigenes Wohl besorgter Bürger und Angehöriger wird von selbstt einsehen, wie wohlgemeinet diese Obrigkeitliche Verordnung für Ihn selbst, und für die Erhaltung dessen Vermögens gemeinet seye.

Es ist dahero nicht zu zweifeln, daß der mehreste Theil diese Landes Väterliche Obforge, mit aufrichtigem Dank anerkennen werde. Wogegen aber alle ihrem eigenen Wohl zuwider handelnde Personen, sich selbstt zuzuschreiben haben, wenn die auf jedem Fall gesetzte Straffe an Ihnen, ohne Ansehen der Person, von dem Ersten Februar 1788. an gerechnet, auf das genaueste vollzogen wird.

Decretum in Senatu,  
den 28ten. December,  
1787.